

Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenenschutzrecht

Antrag vom 29. November 2011

Müller-St.Gallen

Art. 37 Satz 2:

Die Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörde übt die fachliche Aufsicht über die Beiständinnen und Beistände aus. ____

Begründung:

Es ist richtig, dass die KES-Behörde über die Beistände eine gewisse fachliche Kontrolle haben muss sowie für ihre Instruktion, Beratung und Unterstützung zu sorgen hat, doch widerspricht es dem Grundgedanken der Gewaltentrennung und der Rollenklarheit, wenn die KES-Behörde den Beiständen Weisungen erteilt.

Nach Art. 400 Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ist die KES-Behörde verantwortlich für die Instruktion, Beratung und Unterstützung der Beistände, nicht aber für die Aufsicht über die Beistände.